

# Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

zwischen

und

Firma:

**TPV-Systeme  
Wielandstr. 10c  
47445 Moers  
info@tpv-systeme.de**

Name:

Strasse:

Plz/Ort:

E-Mail:

vertreten durch  
**Dirk Berns**

nachfolgend **Auftraggeber** genannt

nachfolgend **Auftragnehmer** genannt

## Präambel

---

Zwischen den Parteien besteht ein Vertragsverhältnis über die Wartung und Pflege von IT-Systemen. Diese Vereinbarung wird als ergänzende Regelung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere des § 11 BDSG („Auftragsdatenverarbeitung“) geschlossen. Den Parteien ist bekannt, dass ab dem 25.05.2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - EU-Verordnung 2016/679) gilt und sich die Vorgaben der Auftragsdatenverarbeitung dann grundsätzlich nach Art. 28 DSGVO richten.

## 1. Allgemeines

---

Der Auftragnehmer führt im Auftrag des Auftraggebers Wartungs- und/oder Pflegearbeiten an IT-Systemen des Auftraggebers durch. In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten bekommt bzw. Kenntnis erlangt oder personenbezogene Daten verarbeitet, um die Wartung und Pflege von IT-Systemen durchzuführen oder durchführen zu können.

## 2. Gegenstand der Vereinbarung

---

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Fernwartung Praxismanagement „**TPV für Windows**“

Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten wie z.B.: Kunden- bzw. Patientendaten sowie Buchhaltungsdaten hat.

## 3. Dauer und Beendigung der Vereinbarung

---

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Dauer der Betreuung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bzw. der Laufzeit der bestehenden Betreuungs- oder Wartungsvereinbarung. Eine vorzeitige Beendigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist im Falle einer schwerwiegenden Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen zulässig. Unabhängig von der vorstehenden Regelung zur Laufzeit gilt die Geheimhaltungsverpflichtung über das Vertragsende hinaus.

(2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.

#### **4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

---

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Er bleibt Eigentümer der Daten und damit insbesondere gegenüber seinen Mitarbeitern, Mitgliedern und Kunden, mithin den Betroffenen, datenschutzrechtlich verpflichtet.

(2) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten verlangen.

(3) Der Auftraggeber ist, soweit der Zugriff auf personenbezogene Daten betroffen ist, gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt. Demnach darf der Auftragnehmer Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(4) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bestätigen.

(5) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer eine Auftragskontrolle durchzuführen oder durch noch zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung sowie der definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer zu überzeugen.

#### **5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

---

(1) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf das Datengeheimnis verpflichtet (Artikel 28 (3) b EU-DSGVO). Die Einhaltung wird durch den Auftragnehmer überwacht.

(2) Der Auftragnehmer wird bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten des Auftraggebers technische und organisatorische Maßnahmen zu deren Schutz so gestalten, dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

(4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Informationspflichten des Auftraggebers im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen. Besteht bei dem Auftragnehmer ein Verdacht oder ein konkreter Hinweis, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers an unbefugte Dritte gelangt sind, wird er dies daher schnellstmöglich - ohne Ansehen der Verursachung - dem Auftraggeber melden.

(5) Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine andere Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder einem Staat innerhalb der **EU** mit einem angemessenen Datenschutzniveau statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Datenschutzrechts erfüllt sind.

(7) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten (soweit gesetzlich vorgeschrieben) zu bestellen. Jeder Wechsel des Beauftragten wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

(8) Der Auftragnehmer wird bei der Vertrags- und Auftragserfüllung für den Auftraggeber die Verschwiegenheitspflicht und das Datengeheimnis beachten und alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandeln.

(9) Der Auftragnehmer beachtet die datenschutzrechtlichen Grundsätze und gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Arbeiten erforderliche Einhaltung und Dokumentation

der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Diese sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **6. Unterauftragsverhältnisse**

---

(1) Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach § 9 BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art. 37 DSGVO i.V.m. § 38 BDSG (neu) bestellt hat, soweit dieser gesetzlich zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

(4) Die Verpflichtung des Subunternehmens muss schriftlich erfolgen. Dem Auftraggeber ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(5) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

## **7. Datengeheimnis**

---

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnischutzregeln mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet wurden. Ab dem 25.5.2018 wird der Auftragnehmer stattdessen die in Satz 2 genannten Personen in einer dem Art. 28 Abs. 3 lit. b) genügenden Weise zur Vertraulichkeit verpflichten, sofern diese nicht schon anderweitig einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

## **8. Wahrung von Betroffenenrechten**

---

Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

## **9. Löschung von Daten und Datenträgern**

---

(1) Seitens des Verantwortlichen überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.

(2) Die dem Auftragsverarbeiter im Rahmen des Supports überlassenen Endkundendaten werden von diesem so lange aufbewahrt, bis diese für die weitere Betreuung oder das durchzuführende Projekt nicht mehr benötigt werden. Danach werden diese unverzüglich und ohne Rückmeldung an die Verantwortlichen gelöscht.

(3) Jederzeit auf Aufforderung durch den Verantwortlichen, spätestens jedoch mit Beendigung der Vertragslaufzeit, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte

Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten oder zu löschen.

(4) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

## 10. Schlussbestimmungen

---

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

(2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

Moers , den 14.5.2018



---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer